S 27 RA 3203/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RA 3203/02
Datum	15.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 20/03
Datum	23.08.2004

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2003 sowie der Bescheid vom 12. November 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2002 werden geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin unter Anrechnung weiterer glaubhaft gemachter Beitragszeiten vom 1. April 1944 bis 30. April 1945 und vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1946 ab 1. August 1991 Regelaltersrente zu zahlen. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Rentenzahlungsbeginn und die BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit weiterer Beitragszeiten.

Die am 1926 in D geborene KlÃ¤gerin lebt seit 1948 im Ausland, wo sie auch heiratete. Nach einem Zwischenaufenthalt in England wohnt sie seit 1951 in Kanada. Sie besitzt die dortige StaatsangehÃ¶rigkeit und entrichtete von 1966 bis 1972 BeitrÃ¤ge zur kanadischen Rentenversicherung.

Im Februar 1991 beantragte die KlÃ¤gerin beim kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger eine Rente, ohne auf das Vorhandensein deutscher Versicherungszeiten hinzuweisen. Im MÃ¤rz 2000 stellte sie auch beim deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger einen Rentenantrag, wobei sie sich an die Landesversicherungsanstalt (LVA) H wandte, die den Antrag im Hinblick auf die geltend gemachte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weiterleitete. Die KlÃ¤gerin gab an, sie habe von April 1941 bis Sommer 1944 in D bei der Firma W â Lebensmittelhandel â eine Lehre durchlaufen und sei von Sommer 1944 bis 1946 dort bei der Firma W â Lebensmittelhandel â als VerkÃ¤uferin tÃ¤tig gewesen. Es habe sich um VollzeitbeschÃ¤ftigungen gegen Zahlung eines Barentgelts in ihr nicht mehr erinnerlicher HÃ¶he gehandelt, fÃ¼r die auch BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung â und zwar zur AOK D bzw. zur LVA R â entrichtet worden seien. Mit den Arbeitgebern sei sie nicht verwandt oder verheiratet gewesen.

Zur Glaubhaftmachung legte die KlÃ¤gerin den am 17. Mai 1944 ausgestellten Kaufmannsgehilfenbrief vor, der eine kaufmÃ¤nnische Lehre der KlÃ¤gerin vom 1. April 1941 bis 31. MÃ¤rz 1944 und das Bestehen der KaufmannsgehilfenprÃ¼fung bescheinigte. AuÃerdem legte sie ein Schreiben des 1926 geborenen Zeugen P an den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vom 27. November 2000 und eine amtlich beglaubigte ErklÃ¤rung desselben Zeugen vom 29. November 2000 vor. Darin gab er an, dass die KlÃ¤gerin und er sich als Nachbarskinder, Schul? und Jungendfreunde gekannt hÃ¤tten, wobei die Freundschaft bis in die Ausbildungszeit und darÃ¼ber hinaus angehalten habe und sie sich hÃ¤ufig gesehen hÃ¤tten. Nach Erhalt des Gehilfenbriefes habe die KlÃ¤gerin noch in zwei kleineren LÃ¤den (so Schreiben vom 27. November 2000) bzw. im Lebensmittelladen W (so ErklÃ¤rung vom 29. November 2000) als VerkÃ¤uferin gearbeitet, bis sie 1948 nach England verzogen und dort in der Krankenpflege tÃ¤tig gewesen sei. 1951 habe sie geheiratet.

Die Suche der Beklagen nach Versicherungsunterlagen (Ermittlungen bei der LVA Rheinprovinz, AOK Rheinland [Unterlagen fÃ¼r Zeiten vor 1950 lÃ¤gen nicht mehr vor] und im eigenen Archiv [Suchstufen 2 und 3]) blieb erfolglos.

Durch Bescheid vom 8. Mai 2001 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin im Hinblick auf die auch in Kanada zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten nach Abkommensrecht Regelaltersrente mit Rentenbeginn am 1. MÃ¤rz 2000. Der Rentenberechnung lagen glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten vom 1. April 1941 bis 31. MÃ¤rz 1944 zugrunde. Die BerÃ¼cksichtigung einer Beitragszeit vom 1. April 1944 bis 31. Dezember 1946 lehnte die Beklagte als nicht glaubhaft gemacht ab. Im Widerspruchsverfahren ersetzte die Beklagte den Bescheid vom 8. Mai 2001 durch den Rentenbescheid vom 12. November 2001. Darin stellte sie nunmehr zwar einen Rentenbeginn am 1. August 1991 (Vollendung des 65. Lebensjahres) fest, einen Zahlungsbeginn jedoch erst ab 1. Januar 1996. Hinsichtlich der Zeit bis 31. Dezember 1995 berief sie sich auf VerjÃ¤hrung. Im Ãbrigen erhÃ¶hte sich der monatliche Rentenzahlbetrag unter BerÃ¼cksichtigung einer pauschalen Ausfallzeit.

Durch Widerspruchsbescheid vom 25. April 2002 wies die Beklagte den auf Rentenzahlung ab Rentenbeginn und auf Anrechnung weiterer Beitragszeiten gerichteten Widerspruch zurÃ¼ck. Den Einwand der KlÃ¤gerin, nach dem Wortlaut des deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommens (DKSVA) stehe ein kanadischer Rentenantrag einem deutschen Rentenantrag unabhÃ¤ngig davon gleich, ob der Antragsteller auf deutsche Versicherungszeiten hingewiesen habe oder nicht, lieÃ sie nicht gelten. Eine weitere Beitragszeit hielt sie weiterhin nicht fÃ¼r glaubhaft gemacht.

Das dagegen angerufene Sozialgericht (SG) Berlin wies die Klage aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Bescheide durch Urteil vom 15. Januar 2003 ab.

Mit der Berufung hÃ¤lt die KlÃ¤gerin daran fest, dass ihr Rentenzahlung ab Rentenbeginn zustehe und die ErklÃ¤rungen des Zeugen P ihre Beitragszeit als VerkÃ¤uferin im Anschluss an ihre Lehrzeit glaubhaft machten.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2003 sowie den Bescheid vom 12. November 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2002 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Anrechnung einer weiteren Beitragszeit von April 1944 bis Dezember 1946 ab 1. August 1991 Regelaltersrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Einem in einem Parallelverfahren ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. Februar 2004, das dem von der KlÃ¤gerin zum Rentenzahlungsbeginn nach Abkommensrecht vertretenen Standpunkt Recht gibt, folgt sie nicht.

Der Zeuge P konnte nicht mehr vernommen werden, weil er 2001 verstorben ist.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃlich der Akte des SG â S 27 RA 3203/02 -) und Beklagtenakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist im Wesentlichen begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Rentenzahlung ab Rentenbeginn (1. August 1991). Dies folgt aus Art. 19 Abs. 3 DKSVA in der hier maÃgeblichen, bis 2001 geltenden

Fassung. Danach galt ein Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats. Dementsprechend galt der im Februar 1991 beim kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger gestellte Rentenantrag der KlÃ¤gerin auch als Rentenantrag beim zustÃ¤ndigen deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger.

Davon geht auch die Beklagte aus und stellt â wie sowohl den ergÃ¤nzenden BegrÃ¼ndungen im angefochtenen Bescheid vom 12. November 2001 als auch ihrer Berufungserwiderung (vom 12. Juni 2003) zu entnehmen ist â nicht in Abrede, dass der im Februar 1991 beim kanadischen RentenversicherungstrÃ¤ger gestellte Rentenantrag auch als Rentenantrag nach deutschen Rechtsvorschriften galt. Dies entspricht zudem der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung. Das BSG hat mit dem bereits genannten Urteil vom 12. Februar 2004 â B 13 RJ 58/03 R â entschieden, dass ein im Ausland gestellter Rentenantrag, der nach Abkommensrecht zugleich als solcher nach deutschem Recht gilt, auch dann gegenÃ¼ber dem deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger wirksam gestellt ist, wenn nicht alle erforderlichen Angaben vollstÃ¤ndig gemacht wurden mit der Folge, dass der auslÃ¤ndische den deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die Antragstellung nicht in Kenntnis gesetzt hat.

Etwas anderes wÃ¼rde nur gelten, wenn der Antrag ausdrÃ¼cklich auf Leistungen aus der auslÃ¤ndischen Rentenversicherung beschrÃ¤nkt worden wÃ¤re. Dies lÃ¤sst sich der Mitteilung des kanadischen VersicherungstrÃ¤gers vom 8. Mai 2001 Ã¼ber die Antragstellung der KlÃ¤gerin am 5. Februar 1991 aber nicht entnehmen.

Durch den Rentenantrag wurde die VerjÃ¤hrung unterbrochen. Die Unterbrechung dauerte bis zur Bekanntgabe der Entscheidung Ã¼ber den Antrag (Â§ 45 Sozialgesetzbuch [SGB] I in der maÃgeblichen, vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung). Der Ansicht der Beklagten, dass der Rentenantrag wegen des fehlenden Hinweises auf die in Deutschland zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten gleichwohl nicht zu einer Unterbrechung der VerjÃ¤hrungsfrist gefÃ¼hrt habe, ist nicht zu folgen. Sie entspricht zwar einschlÃ¤gigen zivilrechtlichen Vorschriften. Und Â§ 45 SGB I alter Fassung sah u.a. fÃ¼r die Unterbrechung der VerjÃ¤hrung auch die sinngemÃ¤Ãe Geltung der Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs vor. Die VerjÃ¤hrungsvorschriften des Zivilrechts, wonach ein Verfahren "betrieben" werden mÃ¼sse, damit die VerjÃ¤hrungsunterbrechung Bestand habe, passen jedoch nicht auf das dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegende Sozialverwaltungsverfahren, wie das BSG a.a.O. in BestÃ¤tigung und FortfÃ¼hrung seines Urteils vom 24. September 1992 â 9 a RV 22/91 â = SozR 3?1200 Â§ 45 Nr. 1 zur Ãberzeugung des erkennenden Senats entschieden hat. Der Senat verweist auf dieses den Beteiligten bekannte Urteil und sieht von weiteren diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen ab. Dazu bestand auch deshalb kein Anlass, weil die Beklagte sich mit der Mitteilung begnÃ¼gt hat, dass sie dem Urteil nicht folge, ohne dies weiter zu begrÃ¼nden.

Die KlÃ¤gerin hat auch Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten bei der Rentenberechnung, und zwar der Zeiten vom 1. April 1944 bis 30. April 1945

und vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1946. Die Zeiten sind nach MaÃgabe des Â§ 286 a Abs. 1 SGB VI glaubhaft gemacht, d.h. Ã¼berwiegend wahrscheinlich (Â§ 23 Abs. 1 SGB X).

Â§ 286 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI bestimmt: Fehlen fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die Versicherungsunterlagen, die von einem TrÃ¤ger der Rentenversicherung aufzubewahren gewesen sind, und wÃ¤ren diese in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten? oder Kontenarchivs aufzubewahren gewesen oder ist glaubhaft gemacht, dass die Versicherungskarten bei dem Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den UmstÃ¤nden des Falles auf dem Weg zum TrÃ¤ger der Rentenversicherung verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstÃ¶rt worden sind, sind die Zeiten der BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit als Beitragszeit anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Versicherte eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat und dass dafÃ¼r BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind.

Im Falle der KlÃ¤gerin ist glaubhaft gemacht, dass die Versicherungskarte bei ihr verloren gegangen ist. FÃ¼r die KlÃ¤gerin war fÃ¼r die Zeit ab April 1941 eine Versicherungskarte Nr. 1 der Angestelltenversicherung mit Raum fÃ¼r 24 Monats-Beitragsmarken auszustellen. Diese Karte konnte bei EinfÃ¼hrung des Lohnabzugsverfahrens zum 1. Juli 1942 noch nicht mit Beitragsmarken vollgeklebt gewesen sein. FÃ¼r die folgende Zeit dÃ¼rften deshalb entsprechend der damaligen Praxis Einlagezettel mit den Entgeltbescheinigungen des Arbeitgebers in die Versicherungskarte geklebt worden sein, so dass es bis Anfang 1946 nicht zum Umtausch der Versicherungskarte gekommen sein muss. Die Karte kann dann bei der KlÃ¤gerin im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterwanderung verloren gegangen sein. Wenn die KlÃ¤gerin sich daran meint erinnern zu kÃ¶nnen, dass die LVA Rheinprovinz fÃ¼r sie zustÃ¤ndig gewesen sei, so mag dies schon allein darin begrÃ¼ndet sein, dass nach dem Zusammenbruch 1945 bis zur Neuerrichtung des RentenversicherungstrÃ¤gers der Angestelltenversicherung in Gestalt der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (1953) die LVAen die Aufgaben der Angestelltenversicherung mit Ã¼bernahmen. Die Tatsache, dass die AOK Rheinland keine Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin mehr bescheinigen konnte, erklÃ¤rt sich damit, dass Unterlagen fÃ¼r Zeiten vor 1950 bereits vernichtet worden sind.

FÃ¼r die vorgenannten Zeiten ab April 1944 ist auch glaubhaft gemacht, dass die KlÃ¤gerin eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat und dass dafÃ¼r BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind.

Die KlÃ¤gerin hat angegeben, sie sei bis "Sommer" 1944 Lehrling gewesen und ab "Sommer" 1944 VerkÃ¤uferin. TatsÃ¤chlich dauerte ihre Lehrzeit ausweislich des vorgelegten Kaufmannsgehilfenbriefes nur bis 31. MÃ¤rz 1944. Dies erweist die Angaben der KlÃ¤gerin jedoch nicht als widersprÃ¼chlich. Denn sie erhielt den Kaufmannsgehilfenbrief erst in der zweiten MaihÃ¤lfte 1944. Danach liegt die Annahme nahe, dass sie bis einschlieÃlich Mai 1944 noch als Lehrling "weiterlief" und erst ab 1. Juni 1944 ("Sommer" 1944) als Kaufmannsgehilfin â VerkÃ¤uferin â eingestellt und entlohnt wurde. Der Zeuge P hat die WeiterbeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin Ã¼ber MÃ¤rz bzw. Mai 1944 hinaus als VerkÃ¤uferin bestÃ¤tigt.

Der Zeuge ist glaubwÃ¼rdig. Der Umstand, dass er nicht mehr vernommen werden konnte, beeintrÃ¤chtigt den Beweiswert seiner schriftlichen ErklÃ¤rungen nicht entscheidend. Denn diese ErklÃ¤rungen bieten sowohl in sich als auch im Vergleich zu den Angaben der KlÃ¤gerin keinen Anhalt fÃ¼r Zweifel oder WidersprÃ¼chlichkeiten. Vielmehr sind sie im Wesentlichen in sich stimmig und entsprechen auch den Angaben der KlÃ¤gerin. Soweit sich der Zeuge in seinem Schreiben an den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin daran zu erinnern meint, dass diese als VerkÃ¤uferin "in zwei kleineren LÃ¤den" gearbeitet habe, wÃ¤hrend in seiner beglaubigten ZeugenerklÃ¤rung entsprechend den Angaben der KlÃ¤gerin von deren Arbeit als VerkÃ¤uferin beim Lebensmittelladen W die Rede ist, so muss dies schon kein Widerspruch sein, denn es kÃ¶nnte sich um zwei Verkaufsstellen ein? und derselben Firma gehandelt haben. Der Zeuge kann insoweit aber auch einem anfÃ¤nglichen Irrtum erlegen sein. Dies gilt auch hinsichtlich seiner Angabe, die KlÃ¤gerin habe als VerkÃ¤uferin gearbeitet, "bis sie 1948" nach England verzogen sei. Hier deuten sich Grenzen seines ErinnerungsvermÃ¶gens an, wobei es dahinstehen kann, wie weit er anlÃ¤sslich seiner Vernehmung vor Gericht, wenn es dazu gekommen wÃ¤re, in der Lage gewesen wÃ¤re, seine Erinnerung noch weiter wachzurufen. Jedenfalls besteht kein Anhalt fÃ¼r die Annahme, dass der Zeuge seine schriftlichen, die Angaben der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigenden ErklÃ¤rungen im Falle seiner Vernehmung vor Gericht widerrufen hÃ¤tte.

Die eigene Angabe der KlÃ¤gerin, sie sei "bis 1946" beim LebensmittelgeschÃ¤ft W beschÃ¤ftigt gewesen, schlieÃt allerdings die Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit einer Ã¼ber Januar 1946 hinausgehenden BeschÃ¤ftigungszeit aus. Denn dieser auf die Jahreszahl begrenzten Zeitangabe lÃ¤sst sich lediglich entnehmen, dass die BeschÃ¤ftigungszeit Ã¼ber das Jahr 1945 hinaus bzw. noch ins Jahr 1946 hinein dauerte, mehr nicht. Das kann aber heiÃen, dass sie schon mit Ablauf des ersten Monats im Jahr 1946 endete.

Es ist ferner Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass die KlÃ¤gerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. Nach den Angaben sowohl der KlÃ¤gerin als auch des Zeugen besteht kein Anhalt fÃ¼r die Annahme, dass sie im Hinblick auf den zeitlichen Umfang ihrer BeschÃ¤ftigung oder aufgrund sonstiger UmstÃ¤nde versicherungsfrei tÃ¤tig geworden sein kÃ¶nnte. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber MÃ¤rz 1944 hinaus ein versicherungspflichtiges Entgelt bezog. Es sind keine GrÃ¼nde erkennbar, aus denen heraus sie als unverheiratete junge Frau einer (vollzeitigen) VerkÃ¤uferinnentÃ¤tigkeit unentgeltlich bzw. nur gegen ein Taschengeld nachgegangen sein sollte. SchlieÃlich fehlt es auch an Erkenntnissen, die geeignet sind, die Angabe der KlÃ¤gerin, sie habe selbst noch in der letzten Kriegszeit ein Barentgelt bezogen, grundsÃ¤tzlich in Zweifel zu ziehen. Es ist deshalb nicht veranlasst als mÃ¶glich zu unterstellen, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne als Entgelt nur freien Unterhalt bezogen und deshalb gemÃ¤Ã Â§ 9 Angestelltenversicherungsgesetz versicherungsfrei gearbeitet haben. Was allerdings die Nachkriegszeit betrifft, so kommt es auf den Bezug von Barentgelt nicht einmal an. FÃ¼r die KlÃ¤gerin galt von da an die am 15. April 1945 verkÃ¼ndete Vereinfachungsverordnung vom 17. MÃ¤rz 1945 (RGBl. I S. 41), die in der britischen Besatzungszone, in der der BeschÃ¤ftigungsort der KlÃ¤gerin lag (anders als in den anderen Besatzungszonen),

auch zur Anwendung kam (vgl. Baumgarten in Mitteilungen der LVA Berlin 1968, S. 193, 197). Danach kam es aber fÃ¼r die Versicherungspflicht auf die Zahlung eines Barentgelts nicht mehr an. Auch Sachleistungen mit Entgeltcharakter begrÃ¼ndeten die Versicherungspflicht.

SchlieÃlich ist auch die Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung Ã¼ber MÃ¤rz 1944 hinaus glaubhaft gemacht. Dass die BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin der Versicherungspflicht und damit der Beitragspflicht unterlag, konnte nicht zweifelhaft sein. Es besteht auch kein Anhalt fÃ¼r die Annahme, die Arbeitgeber der KlÃ¤gerin kÃ¶nnten sich im letzten Kriegsjahr oder in der Nachkriegszeit ? bewusst oder unbewusst ? nicht beitragstreu verhalten haben. Eine Ausnahme ist insoweit allein fÃ¼r die Zeit unmittelbar vor dem Zusammenbruch und fÃ¼r die erste Nachkriegszeit mit ihren bekannten Wirren und UnregelmÃ¤Ãigkeiten zu machen, so dass fÃ¼r die Monate Mai und Juni 1945 eine Beitragsentrichtung nicht als Ã¼berwiegend wahrscheinlich angesehen werden kann.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024